

Vereinsgeländeordnung KGA Kiebitzberg 1 e.V.

1. Das Vereinsgelände ist für die Öffentlichkeit in den Monaten Mai bis September eines jeden Jahres in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, maximal jedoch bis zum Eintritt der Dunkelheit, zugänglich. Die Tore sind offen zu halten.
In den Monaten Oktober bis April sind die Tore jederzeit verschlossen zu halten.
2. Kraftfahrzeuge der Vereinsmitglieder können die inneren Anlagenwege (außer an den Wochenenden während der Monate Mai bis September) befahren. Aus besonderen Anlässen kann der Vorstand betreffs Einfahrt an den Wochenenden Ausnahmen bewilligen.
Die maximale Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Kraftfahrer haben das geringe Gefährerkennungsvermögen der Kinder zu berücksichtigen.
3. Kurzzeitiges Parken vor den Parzellenzugängen zum Zweck des Be- und Entladens ist erlaubt.
4. Das ordnungsgemäße Abstellen auf den zugewiesenen Parkplätzen erfolgt in der Regel mit dem Auspuff zum Zaun.
5. Besucherfahrzeuge parken grundsätzlich außerhalb der Anlage. Sie dürfen die Anlage nicht befahren. Nach Anmeldung beim Vorstand können Lieferanten oder Vereinsfremde die Anlage befahren, hier gilt explizit Punkt 7.
6. Die Parkplätze sind von den Inhabern sauber und von langem Grasbewuchs frei zu halten.
7. Dem Verein, seinen Mitgliedern und Pächtern (sowie deren Angehörige und Beauftragten) obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Es gilt der Grundsatz:
„Derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft, hat die Pflicht die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden zu verhindern“.
8. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind:
Mittagsruhe von 13.00 - 15.00 Uhr;
Nachtruhe von 22.00 - 08.00 Uhr;
Sonn- und Feiertagsruhe ganztägig.
Außerhalb dieser Zeiten ist Lärm auf das mögliche Mindestmaß zu begrenzen. Audio und TV- Geräte sollen mit Zimmerlautstärke betrieben werden. Das Betreiben lärmintensiver Arbeitsgeräte ist werktags bis 20.00 Uhr erlaubt.
9. Katzen dürfen auf dem Vereinsgelände nicht frei gehalten werden.
Hunde sind in der Anlage außerhalb der eigenen Parzelle an der Leine zu führen und müssen, wenn der Gesetzgeber das für bestimmte Rassen vorschreibt, einen Maulkorb tragen.
10. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Parzellen, den angrenzenden Wegen und die Abfallentsorgung ist jeder Unterpächter zuständig. Abfälle dürfen nicht vergraben werden.
11. Fundsachen sind beim Vorstand abzugeben.
12. Das Anbringen privater Briefkästen ist nicht erlaubt. Die Parzelle ist kein ständiger Wohnsitz. Private Post im Vereinsbriefkasten wird als nicht zustellbar zurückgewiesen.

13. Für die Pflege und den Schnitt der Hecken, die zur Parkplatzseite und zur KGA Grashof gelegen sind, können p.a. 5,0 Pflichtarbeitsstunden anerkannt werden.
14. Das Wasser aus der Ringwasserleitung ist nur im Bungalow zu verwenden. Außerhalb des Bungalows angebrachte Entnahmestellen sind zu entfernen bzw. dauerhaft zu verschließen. Die Entnahme für das Füllen von Badebecken und anderen Vorratsbehältern sowie zur Gartenbewässerung ist verboten.

Alle bisherigen mit ähnlichen Inhalten gefassten Mitgliederbeschlüsse werden mit dem Beschluss dieser Vereinsgeländeordnung vom 28.04.2012 und unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen vom 23.09.2012, 22.09.2013 und 02.10 2016 außer Kraft gesetzt.

Die Änderung dieser Vereinsgeländeordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.09.2019 beschlossen worden.

Thomas Hauska
Vorsitzender

Katja Roehl
Schriftführer